

§ 1 Allgemeines und Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von SiwalTec erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die SiwalTec mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn SiwalTec ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn SiwalTec auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden gegenüber allen Kunden Anwendung, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von SiwalTec sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann SiwalTec innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen SiwalTec und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, der Leistungsbeschreibung der Dienstleistungsvereinbarung, die sich aus der Tarifübersicht ergebenden Leistungsmerkmale einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von SiwalTec vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind insbesondere folgende Leistungen nicht Gegenstand der Dienstleistungsvereinbarung: Konfigurationsarbeiten; Arbeiten außerhalb üblicher Geschäftszeiten; Standortwechsel von Produkten; vorbeugende Wartung (Instandhaltung); Ersatz von Verbrauchsmaterialien; Arbeiten, die nicht zur Instandsetzung erforderlich sind; Arbeiten am elektrischen Umfeld des Auftraggebers; Software- und/oder Datenübernahme. Derartige Arbeiten sind gesondert zu beauftragen und werden separat in Rechnung gestellt.

(4) Überschreitungen vereinbarter Serviceleistungen, insbesondere in der Dienstleistungsvereinbarung enthaltene Voice-Minuten, Datenvolumen oder SMS, werden gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(6) Angaben von SiwalTec zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine

genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet,

- a. die im Dienstleistungspaket enthaltene SIM-Karte ausschließlich für Zwecke des Aufzugnotrufs in einem hierfür vorgesehenen Endgerät einzusetzen.
- b. die im Dienstleistungspaket enthaltene SIM-Karte, soweit nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart ist, ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen.
- c. den Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der SIM-Karte unverzüglich SiwalTec schriftlich anzuzeigen.
- d. SiwalTec unverzüglich Änderungen der Anschrift, Firmierung, Kontaktdaten, im Falle der Zahlung per Lastschrift der Kontoverbindung sowie des Einsatzortes mitzuteilen.
- e. persönliche Zugangsdaten geheim zu halten und für den Fall der Kenntniserlangung durch unbefugte Dritte, diese unverzüglich zu ändern.
- f. die überlassenen Leistungen ohne vorherige Genehmigung von SiwalTec Dritten weder zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen oder an Dritte weiterzugeben.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Zahlung per Vorkasse.

(3) Fällt der Tag der Bereitstellung der Dienstleistung nicht auf den Beginn eines Monats, wird das monatliche Entgelt für den jeweiligen Monat ohne Kürzung fällig.

(4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei SiwalTec. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) SiwalTec ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von SiwalTec durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

(7) SiwalTec kann die zu erbringende Leistung auf Kosten des Auftraggebers nach Maßgabe des § 45k TKG sperren, wenn sich dieser mit mindestens 75,00 EUR in Verzug

befindet.

(8) Die Kosten für die Sperrung gem. Abs. 7 sowie die Sperrung auf Grund von Verlust, Diebstahl oder Missbrauch und die Entsperrung betragen jeweils pauschal EUR 25,00. Dies gilt nicht, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

§ 5 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Von SiwalTec in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) SiwalTec ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,

- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und

- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, SiwalTec erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(4) Gerät SiwalTec mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von SiwalTec auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 6 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Crailsheim, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet SiwalTec auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von SiwalTec.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SiwalTec noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat.

(4) Die Sendung wird von SiwalTec nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 7 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von SiwalTec oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn SiwalTec nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche

Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge SiwalTec nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von SiwalTec ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an SiwalTec zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet SiwalTec die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist SiwalTec nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von SiwalTec, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung von SiwalTec auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Soweit gegen SiwalTec als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten ein Anspruch auf Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, gilt § 44a TKG. Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 44a TKG gelten die Absätze 3 bis 6:

(3) SiwalTec haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(4) Soweit SiwalTec gemäß § 8 (3) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die SiwalTec bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von SiwalTec für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 10.000.000,00 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch

wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SiwalTec.

(7) Soweit SiwalTec technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(8) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung von SiwalTec wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die von SiwalTec an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller derzeitigen und künftigen Forderungen von SiwalTec gegen den Auftraggeber Eigentum von SiwalTec. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(2) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum von SiwalTec hinweisen und SiwalTec hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen.

(3) Tritt SiwalTec bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist SiwalTec berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

(4) Die von SiwalTec mietweise überlassenen Gegenstände (insbesondere die SIM-Karte) gehen nicht ins Eigentum des Auftraggebers über und sind nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages an SiwalTec herauszugeben.

§ 10 Kündigung

(1) Die Kündigungsfrist über einzelne Leistungen beträgt – soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) SiwalTec verpflichtet sich, vertrauliche Informationen (insbesondere Betriebsgeheimnisse), die SiwalTec bei der Erbringung von Leistungen nach diesem Vertrag zur Kenntnis gelangen, Dritten weder zu offenbaren noch ihnen sonst zugänglich zu machen. Die Informationen werden nur für den vereinbarten Zweck verwendet. Keine Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind solche Vertragspartner von SiwalTec, die gem. § 13 (2) zur Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen durch SiwalTec beauftragt wurden.

(2) Das Fernmeldegeheimnis gem. § 88 TKG bleibt unberührt.

§ 12 Informationen nach dem TKG

(1) Im Falle einer Streitigkeit aus diesem Vertrag mit SiwalTec hat der Auftraggeber, sofern er ein Schlichtungsverfahren gem. § 47a TKG einleiten möchte, einen Antrag an die Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn zu stellen.

(2) Weitere Informationen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer

Netzverbindung zu vermeiden, und über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität sind unter www.telekom.de/messverfahren abrufbar.

(3) Die Kontaktadresse für sämtliche vertraglich vereinbarten Serviceleistungen lautet: SiwalTec GmbH, Hofäckerstraße 21, 74564 Crailsheim; Telefon: +49 7951 4889 – 0; E-Mail: kontakt@siwaltec.de

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen SiwalTec und dem Auftraggeber nach Wahl von SiwalTec Crailsheim oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen SiwalTec ist in diesen Fällen jedoch Crailsheim ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) SiwalTec behält sich das Recht vor, Leistungen durch Drittunternehmen durchführen zu lassen.

(3) Die Beziehungen zwischen SiwalTec und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(4) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass SiwalTec Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen oder Personenbefreiern) zu übermitteln.

Stand 07.03.2016